

flay eine Abhandlung über die dalmatinische Privaturkunde veröffentlicht. Der Verf., der die einschlägige deutsche und italienische Litteratur mit anerkennenswerthem Fleisse herangezogen hat, darf sich des Vortheils erfreuen, ein bisher völlig brach liegendes Material kritisch bearbeitet zu haben. Für die Entwicklung des dalmatinischen Urkundenwesens ist natürlich das italienische Notariat richtunggebend gewesen. Doch hat auch die deutsche Siegelurkunde sich eingebürgert und ist namentlich im 12. und 13. Jh. zu einer verhältnismässig ausgedehnten Anwendung gelangt. H. H.

142. J. Létanche bespricht und druckt von Neuem eine für die Zustände Savoyens am Ende des 10. Jh. charakteristische Privaturkunde, in der Erzbischof Theobald von Vienne einen Tausch mit Bischof Odo von Belley beurkundet (*Mémoires et documents publiés par la société Savoisienne d'histoire et d'archéologie* XL, XXXIV sqq.). Edm. St.

143. In dem *Recueil de mémoires publiés par la société des antiquaires de France à l'occasion de son centenaire* (Paris 1904) behandelt M. Prou mit Beigabe eines Facsimiles die Urkunde des Bischofs Warinus von Beauvais, in der die Anwesenheit des Bischofs Gerhard von Cambrai und des Abtes Richard von S. Vannes, Boten Heinrichs II., am Hofe Roberts von Frankreich zu Compiègne erwähnt wird (*Jahrb. Heinrichs II.* Bd. III, 257 N. 2). Das angebliche Or. dieser Urkunde mit der widerspruchsvollen Datierung a. inc. 1039, ind. 6, regn. Roberto a. imp. sui 29 ist im Archiv zu Arras aufgefunden; Prou hält es für eine Fälschung vom Ende des 11. Jh., die aber auf eine echte Vorlage zurückgehe, in der die Gesandtschaft Heinrichs erwähnt war. Immerhin würde nach seiner Ansicht zweifelhaft bleiben, ob die Gesandten am 1. Mai 1023 oder 1024 in Compiègne erschienen waren, ob also ihre Sendung der Zusammenkunft von Ivois voranging oder auf sie folgte. — Die diplomatischen Fragen, die sich an die Urkunde knüpfen, werden noch weiterer Untersuchung bedürfen; für die Gesandtschaft bleibt sie in jedem Falle ein ausreichendes Zeugnis, aber deren Datierung wird allerdings unsicherer, als sie bisher zu sein schien.

H. Br.

144. B. Sepp, B. Altmanns Privilegien für S. Florian an der Ipf vom 25. Juni 1071 und 27. Juli 1073